



Az.: 61.2.1001.002.001

### Neubau einer Lagerhalle

hier: Ausnahme von einer Veränderungssperre

Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	26.01.2017
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2017
Rat	08.02.2017

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

#### 1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt gemäß § 3 der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Delfter Straße, in Verbindung mit § 14 Baugesetzbuch, die Ausnahme von der Veränderungssperre für den Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle, zu erteilen.

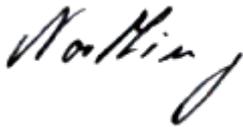
## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Für das Grundstück Huissener Straße 7,9 wurde am 20.12.2016 ein Bauantrag für die Errichtung einer Lagerhalle gestellt.

Am 29.06.2016 hat der Rat einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 4-025-4 für den Bereich Delfter Straße im Ortsteil Materborn beschlossen, eine Veränderungssperre soll am 08.02.2017 mit dem gleichen Geltungsbereich beschlossen werden. Das Vorhaben entspricht den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans und ist damit genehmigungsfähig.

Sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 3 der Satzung der Stadt Kleve für den Bereich Delfter Straße in Verbindung mit § 14 Baugesetzbuch erteilt werden. Eine Genehmigung des beantragten Bauvorhabens wäre städtebaulich sinnvoll und nachhaltig, da das beantragte Vorhaben für die weitere Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen unschädlich ist. Um weitere Verzögerungen und ggf. wirtschaftliche Schäden für den Bauherrn zu vermeiden wird empfohlen, die Ausnahme von der Veränderungssperre zu beschließen.

Kleve, den 24.01.2017



(Northing)